

RICHTLINIEN

- zum Besuch einer Kindergruppe des Eltern-Kind-Vereins Wölfersheim e.V. -

§ 1 Allgemeine Aufnahmebedingungen

1. Die Aufnahme erfolgt nach Maßgabe der freien Plätze. Bei mehr Anmeldungen als freie Plätze entscheidet der Vorstand über die Vergabe. Kriterien der Vergabe sind: Mitgliedschaft im Verein, Alter des Kindes, Datum der Anmeldung, Eignung für die Gruppe (altersgemischte Gruppen mit einem etwa gleichen Verhältnis von Jungen und Mädchen werden angestrebt).
2. Voraussetzungen für die Aufnahme sind:
 - a) der vollendete 12. Lebensmonat (MoMi- und DiDo-Gruppe) bzw. 24. Lebensmonat (Miniclub);
 - b) die körperliche und geistige Eignung des Kindes;
 - c) die schriftliche Anmeldung durch den Erziehungsberechtigten vor Beginn der Betreuung;
 - d) die Vorstellung des Kindes bei der Anmeldung;
 - e) die Vorlage eines ärztlichen Attestes innerhalb der ersten Woche nach Aufnahme in den Kurs.
3. Kinder mit Behinderung können aufgenommen werden, wenn zu erwarten ist, dass die im Hinblick auf die Art der Behinderung erforderlichen räumlichen und personellen Voraussetzungen gegeben sind und entsprechend dem Grad und der Art der Behinderung eine gemeinsame Betreuung möglich ist.

§ 2 Leistungen und Preise

Die Leistungen und Preise entnehmen sind bitte der aktuellen Gebührenliste zu entnehmen.

§ 3 Zahlungsweise

Die Gebühr wird monatlich im Voraus, bis spätestens zum 5. des betreffenden Monats durch den Eltern-Kind-Verein per SEPA-Lastschriftverfahren vom Bankkonto des Zahlungspflichtigen eingezogen. Bei durch den Zahlungspflichtigen verschuldet, nicht eingelöste Lastschriften, werden dem Zahlungspflichtigen Gebühren i. H. v. 10 EUR pro nicht eingelöster Lastschrift, zzgl. 12% Verzugszinsen sowie die Kosten für die Mahnung, in Rechnung gestellt.

Wird die Gebühr nicht innerhalb von 7 Tagen nach Feststellung/ Mahnung dem Vereinskonto gutgeschrieben, behält sich der Eltern-Kind-Verein vor, den Betreuungsplatz anderweitig zu vergeben.

§ 4 Öffnungszeiten

Die Öffnungszeiten entnehmen Sie bitte der aktuellen Gebührenliste.

1. An den gesetzlichen Feiertagen erfolgt keine Kinderbetreuung.
2. In den Sommerferien werden die Kindergruppen für drei Wochen geschlossen. Die Schließzeiten werden rechtzeitig bekannt gegeben.
3. Besondere Schließtage (z. B. Brückentage, maximal drei pro Jahr) werden rechtzeitig und gesondert bekannt gegeben.

4. Eine Rückerstattung des monatlichen Beitrages für Sommerferien und die Schließtage ist ausgeschlossen.

§ 5 Bestimmungen für den Besuch

1. Der Besuch der Kindergruppe soll regelmäßig erfolgen. Die Erziehungsberechtigten haben für die pünktliche Übergabe und Abholung des Kindes zu den festgesetzten Betriebszeiten durch geeignete Personen vorzusorgen. Wir ersuchen um Verständnis, dass der Betreiber es sich vorbehält, bei wiederholter verspäteter Abholung, die dadurch verursachten Kosten (Überstunden für Betreuer/ innen) den Erziehungsberechtigten angelastet werden können. Permanente verspätete Abholungen können auch als Anlass zur Kündigung des Betreuungsverhältnisses durch die Leitung der Kindergruppe genommen werden.
2. Das Kind ist entsprechend gepflegt und gekleidet den Betreuer/ innen zu übergeben. Das Kind ist für den Besuch der Kindergruppe mit einem zuckerfreien Frühstück, einem Getränk, Hausschuhen, frischen Windeln und evtl. Wechselkleidung auszustatten.
3. Jede Erkrankung des Kindes oder sein sonstiges Fernbleiben ist der Leitung der Kindergruppe sofort bekanntzugeben. Wir ersuchen um Verständnis, dass wir keine kranken Kinder zur Betreuung übernehmen können und die Kinderbetreuer/ innen den Auftrag haben, offensichtlich kranke Kinder nicht zu übernehmen.
Sollte ein Kind während der Betreuung erkranken, so ist das erkrankte Kind im Interesse der gesunden Kinder sofort abzuholen. Ist eine Abholung nicht möglich, erklären sich die Eltern einverstanden, dass das erkrankte Kind vom Arzt der Kindergruppe auf Kosten der Eltern untersucht und behandelt wird. Es werden nur Ärzte und Behandlungen ausgewählt, deren Kosten von den jeweiligen gesetzlichen Krankenversicherungsträgern im vorgesehenen Ausmaß getragen werden.
Jede ansteckende Krankheit von Personen, die mit dem Kind im gemeinsamen Haushalt leben, ist ebenfalls sofort der Leitung der Kindergruppe zu melden. Nach Infektionskrankheiten darf der Besuch der Kindergruppe nur nach Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses wieder aufgenommen werden.
4. Bestehen Bedenken bezüglich der geistigen oder körperlichen Eignung des Kindes für den Besuch der Kindergruppe, kann die Vorlage eines entsprechenden Zeugnisses verlangt werden.
5. Für in Verlust geratene Gegenstände wird keine Haftung übernommen.
6. Für Auskünfte und Beschwerden sind die Leitung der Kindergruppe oder die von ihr bestimmten Kräfte zuständig. Die Kindergruppe darf nur mit Zustimmung der Gruppenleitung besichtigt werden.

§ 6 Dauer und Kündigung der Vereinbarung

1. Die Vereinbarung beginnt mit der Anmeldung (s. Formular). Gebühren sind ab dem ersten des Monats, in dem die Betreuung beginnt, zu bezahlen.
2. Die Vereinbarung kann während des ersten Monats ohne Begründung sofort gekündigt werden, eine Rückerstattung des Beitrages erfolgt nicht. Ansonsten sind Abmeldungen aus Gruppen mit einer Frist von 2 Monaten zum Monatsende möglich und schriftlich an den Vorstand des Eltern-Kind-Vereins mitzuteilen. In Ausnahmen, falls ein Kind auf der Warteliste unmittelbar nachrückt, kann eine Kündigung auch kurzfristig durch den Vorstand genehmigt werden.

3. Aus folgenden Gründen kann von der Leitung der Kindergruppe die Entlassung des Kindes aus der Kindergruppe ausgesprochen werden:
- a) ein körperliches Gebrechen oder eine seelische oder geistig bedingte Verhaltensstörung, die eine Gefährdung der übrigen Kinder oder eine Störung der Erziehungs- und Betreuungsarbeit befürchten lässt;
 - b) längeres oder wiederholtes Fernbleiben des Kindes ohne Grund oder ohne Abmeldung;
 - c) Verletzung der Bestimmungen der vorliegenden Richtlinien durch den/ die Erziehungsberechtigten;
 - d) eine Eingliederung in das Gruppengeschehen ist trotz versuchter Eingewöhnung derzeit nicht möglich.

§ 7 Unfälle

Trotz Aufsicht und kindgerechter Umgebung können Unfälle und Verletzungen auftreten. Für den Fall eines Unfalls oder der Verletzung eines Kindes erklären sich die Erziehungsberechtigten ausdrücklich einverstanden, dass die Kinderbetreuer/ innen alle erforderlichen Maßnahmen, soweit sie von den gesetzlichen Krankenversicherungsträgern im vorgesehenen Ausmaß getragen werden, zur bestmöglichen Versorgung treffen dürfen.

§ 8 Ausflüge

Fallweise werden von der Kindergruppe Ausflüge organisiert. Zusätzlich anfallende Kosten und Ausflugstermin werden den Erziehungsberechtigten rechtzeitig bekanntgegeben. Sollte das Kind nicht an dem Ausflug teilnehmen dürfen, so kann für diesen Tag leider keine Betreuung angeboten werden.

§ 9 Verschiedene Glaubensbekenntnisse

Die Kindergruppe steht Kindern aller Glaubensbekenntnisse offen. Da die Mehrzahl der betreuten Kinder jedoch christlichen Glaubens sind, werden die üblichen Bräuche wie Geburtstage, Weihnachten, Ostern, Muttertag, Fasching etc. in der Kindergruppe gefeiert. Sollte es Kindern aufgrund ihres Glaubensbekenntnisses nicht erlaubt sein, an solchen Feiern teilzunehmen, so haben die Erziehungsberechtigten der Leitung der Kindergruppe schriftlich mitzuteilen, an welchen Veranstaltungen ihr Kind teilnehmen darf bzw. welche sonstigen Vorschriften (z.B. Ernährung, medizinische Behandlung) aufgrund des Glaubensbekenntnisses von dem Kind einzuhalten sind. Die Leitung der Kindergruppe wird sich bemühen, diesen Wünschen nachzukommen, soweit sie ohne Kostenaufwand machbar sind und den üblichen Betriebsablauf in der Kindergruppe nicht übermäßig stören.

§ 10 Mitgliedschaft im Eltern-Kind-Verein Wölfersheim e.V.

Die Erziehungsberechtigten nehmen zur Kenntnis, dass es sich bei den Kindergruppen um eine Gruppe des gemeinnützigen Vereines handelt.

Die Mitgliedschaft im Verein ist nicht zwingend notwendig, jedoch erwünscht.

Stand: April 2017